

Beschlüsse durch den Rat und die Fachabteilungen des Rates — das Kreisbauamt — vernachlässigt. Gerade für die Ständige Kommission Bau- und Wohnungswesen bestand Anfang des Jahres 1958 Grund, der Arbeit des Kreisbauamtes und auch des Kreisbaubetriebs große Bedeutung beizumessen. Werkstätige hatten nämlich Kritik am Entstehen eines vermutlichen Schwarzbauvorhabens — einer Großgarage eines Fuhrunternehmers — und an der Arbeit des Kreisbauamtes geübt und im gleichen Zusammenhang vorgebracht, daß ganze Brigaden des Kreisbaubetriebes auf dieser Baustelle ungesetzlich arbeiteten. Bei einer den Gesetzen entsprechenden Kontrolle hätte die Ständige Kommission rechtzeitig verhindern können, daß der ehemalige Kreisbaudirektor in dieser Frage dem Kreistag Unwahrheit vortrug, weil er seinen vom Kreistag erhaltenen Auftrag ungenügend erfüllt hatte. Aber bei der von der Ständigen Kommission geübten Arbeitsweise war das nicht möglich.

Das Tätigwerden der Staatsanwaltschaft wurde nun gern. § 13 Abs. 1 StAG erforderlich, da hier Gesetzesverletzungen zu vermuten waren, die Untersuchungen zur Erforschung der Gründe der Verletzung und ein Einschreiten des Staatsanwalts nötig machten.

Auf Grund der Ergebnisse der in einigen Kreisen des Bezirks Gera durchgeführten Komplexuntersuchungen¹ beschloß der Bezirkstag, das Bauwesen im Kreis Rudolstadt zu untersuchen. Das Bezirksbauamt, dessen Mitarbeiter an den vorhergehenden Komplexuntersuchungen beteiligt gewesen waren, wurde mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut.

Das Bezirksbauamt bat die Bezirksstaatsanwaltschaft, sich an der Komplexuntersuchung zu beteiligen und die Leitung des Einsatzes zu übernehmen.

Gleich zu Beginn des Einsatzes, an dem auch ein Mitglied der Ständigen Kommission des Bezirkstages teilnahm, trat die Brigade mit der Ständigen Kommission des Kreistags in Verbindung, machte die Mitglieder mit ihren Aufgaben vertraut und wies darauf hin, daß nur in gemeinsamer Arbeit ein Erfolg zu erzielen sei.

Das war wichtig, weil doch den Mitgliedern der Ständigen Kommission viele Einzelheiten aus der örtlichen Situation bekannt sind und es für die Ständige Kommission galt, die bisher versäumte Kontrolle der Durchführung der Gesetze — die ihr gern. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBl. I S. 65) obliegt — in die Wege zu leiten.

Da die Fragen der Kontrolle der Durchführung der Gesetze und die der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit so eng beieinander liegen, ist die Methode der Komplexuntersuchungen — bei Teilnahme verschiedener staatlicher Organe mit jeweils sich aus ihren Funktionen ergebenden, unterschiedlichen Befugnissen — ein recht geeignetes Mittel, alle Erscheinungen in ihrem allseitigen Zusammenhang zu erkennen, Fehler und Mängel besser aufzudecken und zu umfassenden Veränderungen zu gelangen^{1, 2}.

In einer solchen Zusammenarbeit der staatlichen Organe — hier der Funktionäre des Bezirksbauamtes, der Deutschen Investitionsbank, der Ständigen Kommission des Bezirks- und des Kreistages — kann die Staatsanwaltschaft am besten ihre Mitverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen beweisen³.

Das Recht zur Durchführung von Komplexuntersuchungen ergibt sich aus § 15 StAG. Wenn der Staatsanwaltschaft das Recht zusteht, von Dienststellenleitern Untersuchungen zu verlangen, so kann sie erst recht selbst oder auch in Zusammenarbeit mit dem gesetz-

lich hierzu berechtigten Verwaltungsorgan oder der zuständigen Ständigen Kommission in geeigneter Arbeitsteilung die Untersuchungen führen. Sie übernimmt damit nicht unbedingt die Kontrolle der Durchführung, auch wenn sie diese Fragen während der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit berührt und selbst dann den evtl. festgestellten Mangel in der „Kontrolle der Durchführung“ als neue, selbständige Gesetzesverletzung feststellt und mit staatsanwaltschaftlichen Mitteln beseitigen läßt.

Letztlich macht der sozialistische Aufbau schon lange die Überwindung des bisher engen Horizonts in der Konzeption von der Gesetzesaufsicht der Staatsanwaltschaft erforderlich.

*

Es war für die Ständige Kommission des Kreistags Rudolstadt nicht schwer, in der Arbeit der Brigade gleich einen Start und eine Mobilisierung der Tätigkeit der Ständigen Kommission und ihrer Mitglieder zu erblicken, die Mängel der eigenen Arbeit zu erkennen und die Brigadetätigkeit zu unterstützen.

In der gemeinsamen Arbeit waren zwei Aufgaben zu lösen:

1. Im Kreisbauamt herrschte eine Arbeitsweise, die größtenteils dem Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates widersprach und die die Einbeziehung der Werkstätigen in die Lösung staatlicher Aufgaben nicht gewährleistete. Handwerkerlei und Managertum hatten sich breitgemacht. Deshalb konnte es soweit kommen, daß der ehemalige Kreisbaudirektor und die in seinem Schlepptau hängende Staatliche Bauaufsicht trotz zahlreicher Hinweise von Werkstätigen nichts für die Sicherung der staatlichen Disziplin im Bauwesen tat, Schwarzbauten nicht bekämpfte und sie damit indirekt unterstützte. Insgesamt rund 40 Schwarzbauvorhaben mit einer Bausumme von rund 350 000 DM wurden durch die Brigade in gemeinsamer Arbeit mit den Werkstätigen aufgedeckt.

Das Kreisbauamt führte auch keinen Kampf um die Erfüllung der Planaufgaben im Kreisbaubetrieb, so daß ein enormer Planverzug eingetreten war.

Nachdem die Brigade diese Mängel aufgedeckt hatte, konnte sie Veränderungen herbeiführen, die den neuen, sozialistischen Arbeitsstil im Kreisbauamt gewährleisten.

Die Ständige Kommission erkannte, daß bei entsprechendem Tätigwerden der Abgeordneten in enger Verbindung mit den Werkstätigen ein solcher Zustand gar nicht erst hätte eintreten können.

2. Im Kreisbaubetrieb war die zweite Aufgabe zu lösen. Hier galt es, die Ursachen, die zum Planrückstand und zu der bereits vorher genannten Arbeitsweise geführt hatten, aufzudecken und zu beseitigen.

Das festgestellte ärgste Versäumnis war wiederum, daß die Leitung des Betriebes völlig ungenügend mit den Werkstätigen zusammenarbeitete.

Die Seifert- und die Mamai-Methode waren bei der Betriebsleitung zwar zum Sprichwort geworden, aber die Bauarbeiter wußten damit nichts anzufangen. Auf vielen Baustellen konnten wir feststellen, daß die Bauarbeiter in den Brigaden ihr Bestes gaben. Aber insgesamt war nicht klar und auch nicht erklärt worden, warum, wie und in welchem Maße das einzelne Mitglied des Kollektivs zur kontrollierbaren Erfüllung des Gesamtplans beitragen muß. Bei der Einschätzung dieser Situation half sehr entscheidend ein an den Untersuchungen beteiligter Aktivist des Kreisbaubetriebes mit, der um all diese Fragen als Brigadier vorher schon einen energischen Kampf geführt hatte.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde kurzfristig eine Aktivtagung aller Bauschaffenden des Kreises einberufen, deren Vorbereitung durch den Rat, die neue Leitung der Fachabteilung und die Ständige Kommission kontrolliert wurde.

Nach einer umfassenden Diskussion über solche Fragen, wie die unbedingte Durchsetzung der Sechstage-Woche, den Beitrag zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe, die Durchsetzung der Mamai- und der Seifertmethode auf allen Baustellen, wurde ein mobilisierendes Kampfprogramm der Bauarbeiter angenommen.

¹ vgl. Gäse/Steinert, Erfolge durch neue Methoden in der Allgemeinen Aufsicht auf dem Gebiet des Bauwesens, NJ 1958 S. 697 f.

² vgl. auch Raus / Günter / KeUer / Nawrath / Brennecke, Erfahrungen einer Brigade des ZK, Berlin 1958, S. 84 f.

³ vgl. auch Jäckel / Kern, Enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht - unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung des sozialistischen Arbeitsstils in den Justizorganen, NJ 1958 S. 764 f.; Ebert / Ziegenhagen / Freyholdt, Für eine enge Zusammenarbeit zwischen Justizorganen und Ständigen Kommissionen, NJ 1958 S. 835 ff.